

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 07.02.2018

SR/BeVoSr/558/2018

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.02.2018	Ö
Hauptausschuss	12.03.2018	Ö
Stadtvertretung	26.03.2018	Ö

Verfasser: Wolf

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße"

**Zielsetzung:** Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs, Beachtung der „Leitlinien für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Ratzeburg“

**Beschlussvorschlag:** *Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße" zwischen der Stadt Ratzeburg und der MGR Grundstücksgesellschaft Ratzeburg GmbH & Co. KG wird zugestimmt.*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Wolf, Michael am 07.02.2018

Voß, Bürgermeister am 07.02.2018

### **Sachverhalt:**

Die Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG war mit der Absicht an die Stadt Ratzeburg herangetreten, den bestehenden Penny-Markt Zittschower Weg/ Ecke Schweriner Straße auf eine Verkaufsfläche von ca. 1.200 m<sup>2</sup> zu erweitern.

Für den Bereich des Grundstückes wird derzeit der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 aufgestellt. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hatte

am 20.11.2017 die Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Gleichzeitig hatte der Ausschuss einen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Entwürfe haben in der Zeit vom 05.12.2017 bis zum 05.01.2018 öffentlich ausgelegen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Gemäß § 12 BauGB ist ein Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abzuschließen. Weiterer Sachverhalt: siehe Anlage.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Bau- und Planungskosten werden in Gänze durch den Vorhabenträger übernommen. Dies wird u.a. im Durchführungsvertrag geregelt.

**Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf des Durchführungsvertrags